

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten

vom 20. Juli 2021

(Nds. GVBl. Nr. 30/2021, S. 547, ausgegeben am 27.07.2021)

1. Allgemeines

Bei der Änderung der o. g. ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz handelt es sich um eine Artikelverordnung. In dieser Artikelverordnung werden in Artikel 1 einige maßgebliche Zuständigkeiten für die Gewerbeaufsicht geändert. Des Weiteren werden insbesondere die Gesetzes- und Verordnungsquellen hinsichtlich Ihrer Aktualität angeglichen.

Die KIR 96 kann nur einen schnellen und kurzen Überblick über die vielseitigen Änderungen in der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz geben. Hinsichtlich der Zuständigkeiten wird es daher im Einzelfall immer für erforderlich gehalten, einen Blick in die neue geänderte Verordnung zu werfen.

2. Inhalte Artikel 1

Für die Gewerbeaufsicht sind u. a. folgende Änderungen interessant:

1. Im Bereich der Ziffern 3.5.2 -3.5.6 Gefahrstoffverordnung, Chemikalien-Verbotsverordnung, Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Chemikalien-Klimaschutzverordnung und der Verordnung Lösemittelhaltiger Farben- und Lacke werden Zuständigkeiten vom GAA Celle auf das GAA Göttingen übertragen.
2. In den Ziffern 4.1.2 und 4.1.3 werden die Ausnahmen nach § 13 Abs. 5 und § 15 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz vom Nds. Sozialministerium (MS) auf das GAA Osnabrück übertragen.
3. Im Bereich der Ziff. 5.6 Mutterschutz- und Elternzeitverordnung werden weitere Zuständigkeiten (Kontrolle und Überwachung bei in Niedersachsen tätigen Bundesbeamtinnen und den Landesbeamtinnen selber) auf die Gewerbeaufsicht übertragen.
4. Die Ziff. 8.1. Immissionsschutzrecht/Aufgaben betreffend wurde neu geordnet und in vier Buchstabenabschnitte neu gefasst. Dadurch ist dieser übersichtlicher und verständlicher. Insbesondere wurde u. a. in Buchstabe „a“ die Ziffern 10.17.1 und 10.17.2 für die Renn- und Teststrecken für Kraftfahrzeuge neu gefasst.

Der Bereich Ziff. 9.1. Gentechnikbereich wurde insoweit erweitert, dass das GAA Hildesheim für die Entnahme und Untersuchung von Proben zuständig ist.

3. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung, d. h. am 28.07.2021 in Kraft.